

## **11U - SPORTPAKET REITEN, TAUCHEN, KLETTERN**

Artikel 27, Punkt 1.2 AUVB findet keine Anwendung.

Ergänzend zu Artikel 6, Punkt 2 AUVB gelten als Unfall auch Gesundheitsschädigungen mit dauerhaften Folgen infolge

- Stickstoffintoxikation (Tiefenrausch)
- CO<sub>2</sub> Intoxikation (Ensufflement)
- Sauerstoffintoxikation
- Atemgasembolie (AGE, Barotraumen)
- Dekompressionskrankheit

Allmähliche Einwirkungen bleiben in jedem Fall ausgeschlossen.

Wenn Erweiterte Heilkosten mitversichert sind, werden die Kosten der Dekompressionskammer bis maximal EUR 10.000,- und ohne Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme für Unfallkosten ersetzt.